

TV 1875 Paderborn e.V. Abteilung Inline-Skaterhockey

ABTEILUNGSORDNUNG

(Stand 18.04.2024)

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Zweck der Abteilung

§2 Mitgliedschaft

§3 Geschäftsjahr

§4 Wahl und Stimmrecht

§5 Organe der Abteilung

§6 Abteilungs-Mitgliederversammlung

§7 Abteilungsvorstand

§8 Protokollierung

§9 Wahlen

§10 Kassenprüfung

§11 Förderung der Jugend

§12 Änderung der Abteilungsordnung

§13 Regelungen der TV-Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung trägt den Namen Inline-Skaterhockey-Abteilung und wird im TV 1875 Paderborn e.V. mit Sitz in Paderborn geführt.
2. Die Abteilung betreibt und fördert den Inline-Skaterhockey-Sport. Dazu gehört insbesondere die Jugendarbeit.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des TV 1875 Paderborn e.V. sowie die Ordnung der Inline- Skaterhockey-Abteilung anerkennt.
2. Über die Höhe des Abteilungs-Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Abteilungs-Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einen anderen Beitrag.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Wahl- und Stimmrecht

Es gelten die Regeln der Satzung des TV 1875 Paderborn e.V.

§5 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungs-Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand und dem Abteilungsgesamtvorstand.

§6 Abteilungs-Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss der Saison statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Abteilungsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Einladung und Termin der Versammlung. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Beschlüsse der Abteilungs-Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über eine Änderung der Abteilungsordnung, siehe §12.

§7 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand und dem Abteilungsgesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Leiter der ISHD-Geschäftsstelle als Beisitzer
3. Der Abteilungsgesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand
 - b) den Teamleitern der Mannschaften mit beratender Stimme

Bei Gleichheit der Stimmen des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes oder des Abteilungsgesamtvorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes.

§8 Protokollierung

Über den Verlauf der Abteilungs-Mitgliederversammlung und über Beschlüsse des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Wahlen

Die Mitglieder des Abteilungs-Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden nach einem Jahr von der Abteilungs-Mitgliederversammlung bestätigt. Über die Bestätigung wird in der Mitgliederversammlung und in der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins berichtet.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des TV 1875 Paderborn e.V. im Rahmen der Jahreshauptversammlung des TV 1875 Paderborn e.V. Im Rahmen der Abteilungs-Mitgliederversammlung wird über die finanzielle Lage berichtet.

§11 Förderung der Jugend

Zur nachhaltigen Förderung der Nachwuchsspieler haben die Mannschaften der jeweils nächsten Altersgruppe die Pflicht, zunächst Spieler der eigenen Abteilung in die Mannschaft aufzunehmen, bevor die Aufnahme externer Spieler eingeleitet wird. Die Aufnahme von externen Spielern in die Mannschaften ist mit dem Abteilungs-Gesamtvorstand abzustimmen. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn dies der Abteilungs-Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

§12 Änderung der Abteilungsordnung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Abteilungsordnung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13 Regelungen der Abteilungsordnung

Es gilt grundsätzlich die Satzung des TV 1875 Paderborn e.V.